



**Dr. Michael Metschkoll**

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Hauptstr. 9 b  
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0  
Telefax 08142-5785-99  
Mail [kanzlei@metschkoll.de](mailto:kanzlei@metschkoll.de)  
Internet [www.metschkoll.de](http://www.metschkoll.de)

5. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Es gibt Dinge, die kann man nicht kaufen, für alles andere verwende man die Kreditkarte. Wer die Reiserücktrittsversicherung seiner Kreditkarte in Anspruch nehmen möchte, der sollte **vor** der Reisebuchung unbedingt das „Kleingedruckte“ lesen. Oftmals ist dort geregelt, dass der Versicherungsschutz nur eintritt, wenn der gesamte Reisepreis mit der Kreditkarte gezahlt wird. Demgegenüber besteht kein Versicherungsschutz, wenn z.B. eine Anzahlung auf die Reise in bar oder mittels Überweisung erfolgt ist. Über die Gründe für diese Entscheidung des Amtsgerichts München informieren wir Sie in diesen Kanzleinachrichten.

Staatliche Gängelung oder Verringerung des Steuerberatungsbedarfs? Weder, noch! Die neuerdings von der Finanzverwaltung bereitgestellte, vorausgefüllte Steuererklärung dient vielmehr dem Zweck, den Steuerpflichtigen vor Erstellung der Steuererklärung darüber zu informieren, welche Daten dem Finanzamt bereits vorliegen. Dies stellt eine erhebliche Verfahrenserleichterung dar, da bereits im Vorfeld Fehler bereinigt und somit ein nachträglicher, kostenintensiver Korrekturaufwand vermieden werden kann. Neben den anliegenden Vorabinformationen werden wir Sie von Seiten der Kanzlei unmittelbar informieren, was zu tun ist.

Blut ist dicker als Paragrafentinte. In diesem Sinne hat der BGH in einem aktuellen Fall entschieden, dass auch ein vom Unterhaltsberechtigten (vorliegend der Vater) ausgehender einseitiger Kontaktabbruch gegenüber seinem volljährigen Sohn, selbst bei gleichzeitiger Enterbung für eine Verwirkung des Anspruchs auf Elternunterhalt regelmäßig nicht ausreichend ist.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metschkoll  
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

**Kanzleinachrichten  
Mai 2014**

## **Seminartermine**

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Recht**

**Termin:** Mittwoch, den 14.05.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Steuern**

**Termin:** Dienstag, 20.05.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter**

**Termin:** Dienstag, den 03.06.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg

**Veranstalter:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter**

**Termin:** Donnerstag, den 26.06.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham

**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

## Termine und Allgemeines

### Termine Mai 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.5.2014	15.5.2014	9.5.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.5.2014	15.5.2014	9.5.2014
Gewerbesteuer	15.5.2014	19.5.2014	12.5.2014
Grundsteuer	15.5.2014	19.5.2014	12.5.2014
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.5.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.5.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Steuerzahlungen: Längere Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften

Die Finanzverwaltung macht darauf aufmerksam, dass es aufgrund der längeren Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften zu höheren Belastungen auf dem Bankkonto der Steuerbürger kommen kann, obwohl Anträge fristgerecht vor dem Fälligkeitstag gestellt und bearbeitet worden sind. Dies kann unangenehme Folgen haben.

**Beispiel 1:** Gegen einen Einkommensteuerbescheid ist fristgerecht Einspruch eingelegt und für 100.000 € Aussetzung der Vollziehung zwei Tage vor dem Fälligkeitstermin gewährt worden. Wegen der Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften bucht das Finanzamt den vollen Betrag ab. Die Korrektur erfolgt dann später durch das Finanzamt.

**Beispiel 2:** Mit der Abgabe der zusammenfassenden Meldung am 25. eines Monats wird versehentlich eine Umsatzsteuervoranmeldung mit 150.000 € Zahllast abgegeben. Die endgültige Voranmeldung wird am 6. des Folgemonats übertragen. Das Guthaben beträgt aufgrund Anschaffung einer Maschine 50.000 €. Das Finanzamt wird die 150.000 € einziehen.

Weitere Folgen hat dieses Verfahren auch auf Anträge auf Stundung, Erlass, Aussetzung der Vollziehung und Herabsetzung von Vorauszahlungen. Hierfür werden nach Vorgaben der Finanzverwaltung zehn Arbeitstage Vorlauf benötigt, um Lastschriften aufzuhalten.

**Hinweis:** Diese Vorgehensweise ist für den pünktlichen Steuerzahler unbefriedigend. In krassen Fällen kann es zu Belastungen führen, die zur Überziehung der Konten führen und (ggf. nicht abzugsfähige) Zinsen fällig werden, zumal die Finanzverwaltung für Rücküberweisungen auch mehrere Tage benötigt. In Fällen großer Abweichungen wird der Steuerzahler in Abstimmung mit dem Kreditinstitut die Lastschrift zurückgehen lassen und die Zahlung des korrekten Betrags selbst vornehmen müssen.

(Quelle: Oberfinanzdirektion Koblenz)

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2011:

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %

## **Einkommensteuer**

### **„Vorausgefüllte Steuererklärung“**

Die Finanzverwaltung stellt für die Erledigung der Einkommensteuererklärung neuerdings die vorausgefüllte Steuererklärung zur Verfügung. Die Finanzverwaltung übermittelt hierbei die bereits im Finanzamt vorhandenen persönlichen steuerrelevanten Daten auf elektronischem Wege.

Bei der vorausgefüllten Steuererklärung handelt es sich im eigentlichen Sinn um eine Informationsmöglichkeit mit zusätzlicher Ausfüllhilfe. Sie wird den Bedarf an steuerlicher Beratung aber nicht verringern. Steuerzahler, die sich der Hilfe eines Steuerberaters bedienen, können diesem ermöglichen, sich bereits vor Erstellung der Steuererklärung über die dem Finanzamt vorliegenden Daten zu informieren. Insbesondere bei den sich häufenden fehlerhaften Angaben (z. B. bei Rentenbezügen) kann der Steuerberater bereits im Vorfeld mit dem Datenübermittler (z. B. Arbeitgeber, Krankenversicherung) Fehler bereinigen. Durch Kenntnis der bei der Steuerverwaltung vorliegenden elektronischen Daten (eDaten) kann nachträglicher kostenintensiver Korrekturaufwand vermieden werden.

Mit dem Einsatz der „vorausgefüllten Steuererklärung“ ab 2014 werden folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

- Mitteilungen über den Bezug von Rentenleistungen
- Vom Arbeitgeber übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen
- Vorsorgeaufwendungen in der Form z. B. von Riester- oder Rürup-Verträgen

Weitere Informationen werden in den nächsten Jahren hinzukommen.

**Hinweis:** Es sollte mit dem Steuerberater abgestimmt werden, wie das Abholen der bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten durchgeführt werden soll. Die Steuerberaterkammern stellen den Steuerberatern dazu eine Vollmachtsdatenbank zur Verfügung, für die eine Vollmacht des Mandanten unerlässlich ist.

### ***Arbeitslohn im Zusammenhang mit der Veräußerung von Genussrechten***

Kann der Arbeitnehmer die von seinem Arbeitgeber erworbenen Genussrechte nur dadurch verwerten, dass er sie nach Ablauf der Laufzeit an diesen veräußert und hängt die Höhe des Rückkaufswerts der Genussrechte davon ab, wie das Anstellungsverhältnis endet, handelt es sich bei dem Überschuss aus dem Rückverkauf der Genussrechte um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Diese Einkünfte fließen zu dem Zeitpunkt zu, in dem das Entgelt für die Rücknahme der Genussrechte ausgezahlt wird.

Ein Arbeitnehmer war Geschäftsführer einer GmbH. Im Anstellungsvertrag waren Genussrechte vereinbart, die mit 2 % an der Wertsteigerung der Gesellschaft teilnehmen und bei einem Börsengang durch ein Aktienbezugsrecht ersetzt werden sollten. In einem späteren Genussrechtsvertrag erwarb der Geschäftsführer Genussrechte zum Gesamtnennbetrag von 20.000 DM. Mit den Genussrechten sollten die Führungskräfte der GmbH an deren Wertsteigerung beteiligt werden. Die Genussrechte konnten nur an die GmbH veräußert oder übertragen werden, sie wurden mit 10 % verzinst, die Laufzeit betrug zehn Jahre. Die Beteiligung an einem Verlust der GmbH war ausgeschlossen. Eine vorzeitige Kündigung war mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers sollte das Genussrechtsverhältnis ohne Kündigung zum Ende des Kalenderjahres enden. Der Rückkaufswert betrug 1.600.000 €. Im Falle einer fristlosen Kündigung sollte das Genussrechtsverhältnis vorzeitig enden und der Rückkaufswert auf das eingesetzte Kapital beschränkt sein. Im Juni 2004 schied der Arbeitnehmer als Geschäftsführer der GmbH aus. Im Januar 2004 erhielt er den vereinbarten Rückkaufswert von 1,6 Mio. € ausbezahlt.

Mehrere Umstände führten für den Bundesfinanzhof zur Qualifizierung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

- Die Genussrechte wurden nur den leitenden Angestellten der GmbH angeboten,
- es gab eine Verfallklausel für den Fall des Ausscheidens aus der GmbH,
- der Wert der Rechte konnte sich nach der Übertragung auf den Arbeitnehmer nicht selbstständig und losgelöst vom Arbeitsverhältnis entwickeln,
- der Arbeitnehmer konnte die Genussrechte nur an seine Arbeitgeberin veräußern,
- die Höhe des Rückkaufswerts hing davon ab, wie das Anstellungsverhältnis endete.

Der Vorteil, den der Arbeitnehmer durch den Rückkauf der Genussscheine erhielt, war danach nicht durch eine vom Arbeitsverhältnis unabhängige und eigenständige Sonderrechtsbeziehung veranlasst. Seine Höhe war von dem Verhalten des Arbeitnehmers als Arbeitnehmer der GmbH abhängig und somit Belohnung für seine Leistung.

### ***Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen bei unentgeltlicher Betriebsübertragung***

Wird ein Verpachtungsbetrieb unentgeltlich auf den Pächter übertragen, liegt keine für die Ermittlung von nichtabzugsfähigen Zinsen relevante Entnahme bzw. Einlage vor. Bei einer solchen unentgeltlichen Übertragung tritt der bisherige Pächter in die Rechtsposition des Verpächters ein. Die beim bisherigen Betriebsinhaber entstandenen Über- oder Unterentnahmen gehen damit auf den Rechtsnachfolger über. Daher kann die unentgeltliche Betriebsübertragung auch zu keiner Entnahme bzw. Einlage führen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Kosten einer Brauerei für Golfturniere sind keine abziehbaren Betriebsausgaben***

Aufwendungen für die Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen sind nicht abziehbare Betriebsausgaben und dürfen den Gewinn nicht mindern. Aufwendungen für ähnliche Zwecke sind insbesondere Aufwendungen für Zwecke der sportlichen Betätigung, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der Präsentation. Unter den Begriff ähnliche Zwecke fallen auch die Aufwendungen für Golfsport und damit zusammenhängende Veranstaltungen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass die Kosten für die Durchführung von Golfturnieren, die einer Brauerei im Rahmen von Bierlieferungsverträgen entstehen, keine abziehbaren Betriebsausgaben sind. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Das Abzugsverbot gilt nicht für Tätigkeiten, die mit Gewinnabsicht ausgeübt werden. Diese Voraussetzung lag im Streitfall nicht vor, da die Brauerei die Durchführung von Golfturnieren nicht gewerblich ausübt und aus dieser Tätigkeit nicht unmittelbar Einkünfte erzielt.

### ***Pauschale Lohnsteuer bei Ausscheiden des Arbeitgebers aus einer Versorgungseinrichtung***

Seit dem Jahressteuergesetz 2007 rechnen neben laufenden Beiträgen auch Einmalzahlungen des Arbeitgebers an bestimmte Versorgungseinrichtungen zum Arbeitslohn des begünstigten Arbeitnehmers. Sonderzahlungen muss der Arbeitgeber z. B. dann leisten, wenn er eine Versorgungseinrichtung verlässt.

Solche Gegenwertzahlungen werden erhoben, wenn der aus der Pensionskasse ausscheidende Arbeitgeber künftig keine laufenden Zahlungen mehr an die Kasse zu leisten hat, diese jedoch weiterhin verpflichtet ist, die Renten fortzuzahlen. Diese Gegenwertzahlungen unterliegen einer pauschalen Lohnsteuer von 15 %. Mit dieser pauschalen Lohnsteuer ist alleine der Arbeitgeber belastet.

Der Bundesfinanzhof hat deshalb dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob diese Belastung des Arbeitgebers mit pauschaler Lohnsteuer verfassungskonform ist.

### ***Pauschalsteuer für betrieblich veranlasste Zuwendungen***

Für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten, betrieblich veranlassten Zuwendungen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine einheitliche Pauschalsteuer möglich. Solche Zuwendungen müssen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, sie dürfen nicht in Geld bestehen und sie müssen durch einen Betrieb des Zuwendenden veranlasst sein.

In einer hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ging es um den Vorstandsvorsitzenden einer Aktiengesellschaft, der auf eigene Kosten anlässlich des Jubiläums der Gesellschaft eine Feier veranstaltet hatte. An dieser Feier nahmen sowohl Mitarbeiter als auch Kunden und Geschäftsfreunde der Gesellschaft teil. Nach Auffassung des Gerichts greift in einem solchen Fall die Pauschalierungsvorschrift nicht, weil das Tatbestandsmerkmal „betrieblich veranlasst“ nicht erfüllt ist. Der Vorstandsvorsitzende selbst unterhält keinen eigenen Betrieb.

### ***Photovoltaikanlage: Gebäudekosten als gemischte Aufwendungen***

Bei der Installation von Photovoltaikanlagen auf bereits bestehenden Gebäuden sind oft auch umfangreiche Dachsanierungen vorzunehmen. Der Bundesfinanzhof hatte 2011 mit mehreren Urteilen entschieden, dass für Zwecke des umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzugs Aufwendungen für die Errichtung von Gebäuden anteilig dem Betrieb einer auf diesem Gebäude installierten Photovoltaikanlage zugerechnet werden können. Jetzt war zu klären, ob die Sanierungskosten zumindest anteilig als Betriebsausgaben für den Gewerbebetrieb Photovoltaikanlage geltend gemacht werden können.

Ein Ehemann hatte auf dem Dach zweier Hallen jeweils eine Photovoltaikanlage installiert und den erzeugten Strom in das öffentliche Netz eingespeist. Die Einspeisevergütungen hatte er als gewerbliche Einkünfte erfasst. Die Hallen selbst hatte er zu einem geringen Mietzins an seine Ehefrau überlassen, die darin eine Pferdepony- und eine Mutterkuhherde betrieb. Wegen fehlender Überschusserzielungsabsicht erkannte das Finanzamt die Vermietung der beiden Hallen nicht an. Es berücksichtigte die Hallenkosten weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung noch (anteilig) als Betriebsausgaben bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese rechtliche Behandlung. Die Photovoltaikanlagen und die Hallen sind jeweils eigenständige Wirtschaftsgüter und gehören nicht (auch nicht teilweise) zum Betriebsvermögen des Betriebs Stromerzeugung. Die Benutzung der Hallen als Fundament für die Solaranlagen kann auch nicht dazu führen, dass ein Teil der Hallenkosten bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte als sog. Aufwandseinlage berücksichtigt wird. Denn die Aufwendungen lassen sich nicht nachvollziehbar zwischen der privaten Hallennutzung und der gewerblichen Hallen(dach)nutzung aufteilen.

**Hinweis:** Das Finanzgericht München ist der Auffassung, die Dachkonstruktion gehöre grundsätzlich nicht zur Photovoltaikanlage, sondern zum Gebäude, auf dem sie montiert ist. Werden aus statischen Gründen Sparren zur Verstärkung der Dachfläche angebracht, sollen diese durch den Aufbau der Betriebsvorrichtung „Photovoltaikanlage“ veranlassten Aufwendungen in vollem Umfang abzugsfähig sein. Hierzu muss die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abgewartet werden. Im Hinblick auf das anhängige Verfahren sollten vergleichbare Fälle offen gehalten werden.

### ***Prozesskosten zur Erlangung eines Studienplatzes für ein unterhaltsberechtigtes Kind sind keine außergewöhnliche Belastung***

Verwaltungsprozess- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Erstreitung eines Studienplatzes für ein unterhaltsberechtigtes Kind sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei diesen Kosten um Aufwendungen für die Berufsausbildung, die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung ist dann ausgeschlossen.

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof allerdings in 2011 entschieden, dass Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können. Voraussetzung ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder – verteidigung

- hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet,
- einen angemessenen Betrag nicht überschreitet und
- aus der Sicht eines Dritten nicht mutwillig erscheint.

Die Finanzverwaltung wendet dieses für den Bürger positive Urteil des Bundesfinanzhofs nicht an. Der Bundesfinanzhof muss über die Behandlung der Zivilprozesskosten erneut entscheiden. Bis zur abschließenden Klärung sollten einschlägige Fälle durch Einspruch offen gehalten werden.

### ***Steuererstattungszinsen in allen offenen Fällen steuerpflichtig***

Der Bundesfinanzhof hatte 2010 entschieden, dass vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen auf Einkommensteuern nicht zu versteuern sind. Daraufhin hatte der Gesetzgeber am 14.12.2010 reagiert und die Steuerpflicht gesetzlich eindeutig geregelt. Die neue Vorschrift sollte in allen offenen Fällen, also auch rückwirkend angewendet werden.

Der 8. Senat des Bundesfinanzhofs sieht in der rückwirkenden Anwendung keinen Verfassungsverstoß. Außerdem hat er entschieden, dass für mehrere Jahre gezahlte Erstattungszinsen keine außerordentlichen Einkünfte sind, die begünstigt zu versteuern wären.

## **Umsatzsteuer**

### ***Kein voller Vorsteuerabzug bei Leistungserbringung auch gegenüber dem nichtunternehmerischen Ehegatten***

Pachten Eheleute Räume zum Betrieb eines nur vom Ehemann allein geführten Unternehmens, sind die Eheleute Leistungsempfänger, wenn sie nicht gemeinsam (z. B. als GbR) unternehmerisch tätig sind. Dies führt dazu, dass dem Ehemann als alleinigem Unternehmer der Vorsteuerabzug nur zur Hälfte zusteht.

Im Urteilsfall betrieb der Ehemann einen Kfz-Handel. Die Ehefrau war nicht unternehmerisch tätig. Der Pachtvertrag war von den Eheleuten abgeschlossen worden. Auch alle Rechnungen wiesen die Eheleute als Leistungsempfänger aus.

Das Finanzgericht Düsseldorf ordnete die Leistungsbezüge den Eheleuten zu gleichen Teilen zu, obwohl der Ehemann die Räume alleine für sein Unternehmen nutzte und er auch die Pacht alleine gezahlt hatte. Eine Personenmehrheit könne nur dann Leistungsempfänger sein, wenn sie selbst unternehmerisch tätig sei.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

## **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

### ***Anspruch aus einer Direktversicherung kann erbschaftsteuerpflichtig sein***

Ansprüche von Hinterbliebenen auf eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Es spielt keine Rolle, auf welcher Rechtsgrundlage der Anspruch beruht. Diese Grundsätze gelten auch für Ansprüche aus Direktversicherungen. Demgegenüber bleiben derartige Ansprüche steuerfrei, wenn der berechtigte Erbe die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt.

Mit dieser Beurteilung hat der Bundesfinanzhof die Steuerfreiheit für die Auszahlung einer Versicherungssumme aus einer vom Verstorbenen zu Gunsten seines Lebenspartners abgeschlossenen Direktversicherung abgelehnt. Der überlebende Alleinerbe erfüllte nicht die Voraussetzungen zum Bezug einer Rentenversicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **Aussetzung der Vollziehung wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der Tarifvorschrift des Erbschaftsteuergesetzes**

Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % sind erbschaftsteuerlich besonders privilegiert. Die auf diese Vermögenswerte festzusetzende Erbschaftsteuer ist erheblich geringer als die Erbschaftsteuer auf sonstige Vermögenswerte. Über die Rechtmäßigkeit dieser Ungleichbehandlung hat das Bundesverfassungsgericht demnächst zu entscheiden.

Aus diesem Grund ist einem von dieser Regelung betroffenen Steuerzahler auf Antrag vorläufiger Rechtsschutz durch die Aussetzung der Vollziehung zu gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass der Erwerber zur Entrichtung der festgesetzten Erbschaftsteuer eigenes Vermögen einsetzen oder die erworbenen Vermögensgegenstände veräußern oder beleihen müsste. Diese Situation liegt vor, wenn keine liquiden Mittel zur Bestreitung der Erbschaftsteuer erworben wurden.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

**Hinweis:** Die Aussetzung der Vollziehung ist ohne Sicherheitsleistung zu gewähren, es sei denn, die spätere Durchsetzung des Steueranspruchs wäre gefährdet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer für den Erwerber negativen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts neben der Erbschaftsteuer auch Aussetzungszinsen in Höhe von 0,5 % monatlich anfallen.

## **Gewährung eines zinslosen Darlehens an Lebensgefährten**

Von der Schenkungsteuer sind sog. unbenannte (ehebedingte) Zuwendungen nicht ausgenommen, obwohl sie zivilrechtlich keine Schenkungen darstellen. Die Schenkungsteuerpflicht unbenannter Zuwendungen beurteilt sich eher nach den allgemeinen Voraussetzungen des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG). So kann z. B. die erforderliche objektive Unentgeltlichkeit der Leistung nicht allein deswegen verneint werden, weil der unbenannten Zuwendung besondere ehebezogene Motive zugrunde liegen. Für die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gilt dies auch.

Wird dem Lebensgefährten aus Anlass der Eingehung der eheähnlichen Gemeinschaft vom anderen freigebig etwas zugewendet, ist diese Zuwendung keine Gegenleistung für die Eingehung der Gemeinschaft und die Eingehung der Gemeinschaft auch keine Gegenleistung für die Zuwendung. Das Eingehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann auch nicht in Geld veranschlagt werden und ist bei der Feststellung, ob eine Bereicherung des Empfängers der Zuwendung vorliegt, unberücksichtigt zu lassen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Gewährung eines zinslosen Darlehens des Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft an seinen Lebenspartner, das aus dem Erhalt der Lebensgemeinschaft motiviert ist, eine der Schenkungsteuer unterliegende freigebige Zuwendung unter Lebenden ist. Dies ist bei einer zinslosen Darlehensgewährung der kapitalisierte Nutzungsvorteil. Dieser beträgt 5,5 %. Vergleichsmaßstab ist immer der marktübliche Zinssatz, der bei der Gewährung oder Aufnahme eines Darlehens zu vergleichbaren Bedingungen zu zahlen gewesen wäre.

## **Arbeitsrecht**

### **Heimliche Schrankkontrolle**

Arbeitnehmer müssen darauf vertrauen können, dass ihnen zugeordnete persönliche Schränke von ihrem Arbeitgeber nicht ohne ihr Einverständnis geöffnet und durchsucht werden. Geschieht dies dennoch, handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Ein solcher Eingriff kann nur durch das Vorliegen zwingender Gründe gerechtfertigt werden. Wird die Durchsuchung heimlich durchgeführt, ist die prozessuale Verwertung der dabei gewonnenen Ergebnisse regelmäßig ausgeschlossen, wenn eine Durchsuchung im Beisein des Arbeitnehmers ebenso effektiv gewesen wäre. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Es ging um einen Verkaufsmitarbeiter, der im Verdacht stand, Waren in einem Großhandelsmarkt gestohlen zu haben. Im Beisein eines Betriebsratsmitglieds öffnete der Geschäftsleiter den verschlossenen Spind des Mitarbeiters, wobei vier Teile Damenunterwäsche aus dem Sortiment des Markts gefunden wurden. Der Geschäftsleiter äußerte daraufhin seine Absicht, gegen Ende der Schicht unter Hinzuziehung zweier Betriebsratsmitglieder eine Taschen-/ Personenkontrolle bei dem Mitarbeiter durchzuführen. Diesem gelang es aber, den Markt schon vorher unkontrolliert zu verlassen. Daraufhin wurde Strafanzeige wegen Diebstahls gegen ihn erstattet. Nach Anhörung des Betriebsrats kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos sowie hilfsweise ordentlich.

Das Bundesarbeitsgericht stellte fest, dass die Kündigung nicht auf eine erwiesene Straftat gestützt werden kann, weil das Ergebnis der heimlichen Durchsuchung prozessual nicht verwertet werden darf. So spreche bereits viel dafür, dass es sich bei der in Rede stehenden Schrankkontrolle um ein datenschutzrechtlich unzulässiges Vorgehen gehandelt habe. Dies ließ das Gericht letztlich aber offen, weil die heimlich durchgeführte Durchsuchung jedenfalls eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Mitarbeiters darstellte. Daran ändere es auch nichts,



dass die Maßnahmen des Arbeitgebers mit zwei Betriebsratsmitgliedern abgestimmt gewesen seien und dass sich der Mitarbeiter einer Ausgangskontrolle möglicherweise bewusst entzogen habe.

Da in bestimmten Fällen aber bereits der Verdacht, es seien Straftaten begangen worden, eine Kündigung rechtfertigen kann, verwies das Bundesarbeitsgericht den Fall zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurück. Dabei stellte es klar, dass eine solche Verdachtskündigung im vorliegenden Fall nicht schon daran scheitert, dass der Betriebsrat hierzu nicht angehört wurde. Denn der betreffende Mitarbeiter hatte in einem Schreiben ausdrücklich erklärt, dass er eine entsprechende Rüge nicht aufrechterhalte.

### **Steuerhinterziehung kann ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen**

Steigert eine als Vorarbeiterin und Objektleiterin eingesetzte Arbeitnehmerin ihr Nettoeinkommen durch eine rechtswidrige Abrechnungspraxis, in dem sie dafür sorgt, dass ihre Arbeit über zwei auf geringfügiger Basis angestellte Mitarbeiter abgerechnet wird, die ihr das Geld später auszahlen, so rechtfertigt dies eine ordentliche Kündigung auch, wenn sie mit Kenntnis und Zustimmung ihres direkten Vorgesetzten handelt. Die Schwere der Verfehlung und die Vorbildfunktion der Arbeitnehmerin überwiegen in diesem Fall sogar langjährige Betriebszugehörigkeit, Schwerbehinderung und im Übrigen beanstandungsfreie Tätigkeit.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Quelle: Urteil des Arbeitsgerichts Kiel)

### **Streit um Lohnansprüche berechtigt nicht zur Arbeitsverweigerung**

Wer sich beharrlich weigert, seine Arbeit auszuführen, weil er denkt, er sei nicht ausreichend vergütet, riskiert eine fristlose Kündigung. Ein Irrtum schützt ihn nicht. Das hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschieden.

Ein Arbeitnehmer arbeitete seit gut einem Jahr als Bodenleger. Für bestimmte Bodenverlegearbeiten war ein Akkordsatz vereinbart, ansonsten ein Stundenlohn von 12 €. Der Arbeitnehmer sollte in 40 nahezu identischen Häusern im Akkord Bodenbelag verlegen. Dabei musste er wie üblich vorbereitend den Belag in die einzelnen Häuser transportieren, den Untergrund reinigen sowie den Belag zu- und Dämmstreifen abschneiden. Nach zwei Tagen Arbeit rechnete er sich seinen Durchschnittsstundenlohn aus und kam auf einen Betrag von 7,86 € brutto. Daraufhin forderte er vom Geschäftsführer einen adäquaten Stundenlohn für diese Baustellen oder aber einen anderen Einsatzort. Dieser lehnte beides ab und forderte den Arbeitnehmer in mehreren Gesprächen eindringlich auf, die zugewiesene Arbeit auszuführen. Zuletzt drohte er ihm die fristlose Kündigung an. Der Arbeitnehmer hielt an seiner Verweigerungshaltung fest. Das Arbeitsverhältnis wurde daraufhin fristlos gekündigt. Zu Recht.

Der Arbeitnehmer durfte die Arbeit nicht verweigern, weil zu Bodenverlegearbeiten unstreitig Zusammenhangsarbeiten gehörten. Daran änderte auch eine möglicherweise unzureichende Vergütung nichts. Es galt die getroffene Vereinbarung. Der Arbeitnehmer musste daher erst einmal die zugewiesene Arbeit verrichten und durfte sie nicht zurückhalten. Die nach seiner Meinung höhere Vergütung hätte er erst danach einfordern dürfen. Dass sich der Arbeitnehmer insoweit über ein Zurückbehaltungsrecht geirrt hat, war unbeachtlich. Das Irrtumsrisiko trägt der Arbeitnehmer. Wegen der Beharrlichkeit der Weigerung war die fristlose Kündigung gerechtfertigt.

### **Verpflichtung zur Beantragung und Nutzung einer elektronischen Signaturkarte durch Arbeitnehmer**

Der Arbeitgeber kann vom Arbeitnehmer die Beantragung einer qualifizierten elektronischen Signatur und die Nutzung einer elektronischen Signaturkarte verlangen, wenn das für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung erforderlich und dem Arbeitnehmer zumutbar ist. So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall einer Verwaltungsangestellten, die für die Veröffentlichung von Vergabeunterlagen im Rahmen von Ausschreibungen zuständig war. Nach Umstellung der Vergabeverfahren auf ein elektronisches System, das ein qualifiziertes Zertifikat mit qualifizierter elektronischer Signatur erfordert (elektronische Signaturkarte), forderte der Arbeitgeber die Angestellte auf, eine solche Karte zu beantragen. Die Angestellte weigerte sich, berief sich auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und äußerte die Befürchtung, mit ihren im Antrag anzugebenden Personalausweisdaten könne Missbrauch getrieben werden.

Zu Unrecht, wie das Bundesarbeitsgericht befand. Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist zumutbar. Bei den zu nennenden Personalausweisdaten handelt es sich nicht um besonders sensible Daten. Der Schutz der Daten wird durch die Vorschriften des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung sichergestellt. Für einen möglichen Missbrauch bestehen keine Anhaltspunkte.

## Mieter, Vermieter

### ***Besitzstörung durch Anbringen eines Vermietungsplakats an einer Schaufensterscheibe***

Ein Vermieter stört den Besitz des Mieters, wenn er gegen dessen Willen an der Schaufensterscheibe des Geschäfts ein großflächiges Vermietungsplakat anbringt. Diese Entscheidung hat das Amtsgericht Brandenburg getroffen.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Vermieter nach Kündigung des Vertrags durch den Mieter ein großflächiges Plakat im Schaufenster des Gewerbebetriebs angebracht. Der Mietvertrag sah insoweit auch die Anbringung eines Vermietungsplakats während der Kündigungszeit vor. Gleichwohl wandte sich der Mieter wegen der Größe des Plakats hiergegen. Er begründete seine Meinung damit, dass bei Passanten und Kunden der Eindruck erweckt würde, das Geschäft sei bereits geschlossen und das Objekt stehe leer.

Nach Auffassung des Gerichts steht dem Mieter ein Anspruch auf Beseitigung des Plakats zu. Die Regelung des Mietvertrags, ein solches Plakat anbringen zu dürfen, sei bedeutungslos. Entscheidend sei allein, dass sich der Mieter im Besitz der Räume befinde. Dem Vermieter sei es deshalb nicht gestattet, gegen den ausdrücklichen Willen des Mieters die Schaufensterscheibe der Gewerberäume zu benutzen und den Mieter dadurch in seinem Besitz zu stören. Die Scheibe stehe ausschließlich dem Mieter zur alleinigen Nutzung zu, um dort z. B. Ware für vorbeikommende Kunden auszustellen. Zudem habe ein großflächiges Vermietungsplakat ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Neuvermietung geschäftsschädigende Wirkung.

### ***Mieter hat Anspruch auf Sonnenschutz***

Ein wirksamer Sonnenschutz gehört zur normalen Ausstattung von Gebäuden. Das hat das Amtsgericht München festgestellt.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Vermieter dem Mieter das Anbringen einer Markise zur Beschattung des Balkons mit der Begründung verwehrt, dass der Balkon komplett überdacht und eine zusätzliche Beschattung durch einen Sonnenschirm möglich sei. Zudem würde das Anbringen einer Markise zu einem uneinheitlichen Erscheinungsbild des Hauses führen.

Das sah der Richter anders. Der Schutz vor Sonne gehöre als sozialübliches Verhalten zum Wohngebrauch des Mieters. Ein solcher Schutz könne durch das Aufstellen eines Sonnenschirms nicht erreicht werden. Zwar stelle die Anbringung einer Markise eine bauliche Veränderung dar, die der Genehmigung des Vermieters bedürfe. Es stehe jedoch nicht in dessen freiem Ermessen, eine solche Genehmigung zu verweigern. Markisen würden üblicherweise an Balkonen angebracht und in der Regel nicht als optische Beeinträchtigung wahrgenommen.

## Zivilrecht

### ***Elternunterhalt trotz einseitigem Kontaktabbruch des Vaters gegenüber seinem volljährigen Sohn***

Ein vom Unterhaltsberechtigten ausgehender einseitiger Kontaktabbruch gegenüber seinem volljährigen Sohn reicht für eine Verwirkung seines Anspruchs auf Elternunterhalt allein regelmäßig nicht aus.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Nach Auffassung des Gerichts stellt ein vom unterhaltsberechtigten Elternteil ausgehender Kontaktabbruch wegen der darin liegenden Verletzung der Pflicht zu Beistand und Rücksicht zwar regelmäßig eine Verfehlung dar. Sie führt aber nur bei Vorliegen weiterer Umstände, die das Verhalten des Unterhaltsberechtigten auch als schwere Verfehlung erscheinen lassen, zur Verwirkung des Elternunterhalts.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Vater sich in den ersten 18 Lebensjahren seines Sohnes – also gerade in der Lebensphase, in der regelmäßig eine besonders intensive elterliche Fürsorge erforderlich ist – um diesen gekümmert und damit seinen Elternpflichten im Wesentlichen genügt. Auch die Nichtberücksichtigung seines Sohnes in seinem Testament stellte keine Verfehlung dar, weil der Vater insoweit lediglich von seinem Recht auf Testierfreiheit Gebrauch gemacht hat.

### ***Installationstermin werktags „8 – 16 Uhr“ durch einen Telekommunikationsanbieter nicht zumutbar***

Den Kunden eines Telekommunikationsanbieters trifft nach Vertragsabschluss die Nebenpflicht, dem Anbieter die zeitnahe Freischaltung des Anschlusses faktisch zu ermöglichen. Insbesondere muss der Kunde dafür Sorge tragen, dass einem Techniker soweit erforderlich der Zutritt zu der Anschlussstelle bzw. den Verteilerkästen im oder am Hause gewährt wird.

Der Anschlusstermin ist zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Bemüht sich der Anbieter um schnellstmögliche Bereitstellung und verweigert der Kunde ernsthaft und endgültig seine Kooperation, indem er rechtzeitig mitgeteilte und ausreichend präzise Technikertermine wiederholt unentschuldig streichen lässt, kann der Anbieter den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz geltend machen.

Allerdings sind werktags „8 – 16 Uhr“ angebotene Installationstermine nicht geeignet, einen Annahmeverzug des Kunden zu begründen. So ist es beispielsweise einem Arbeitnehmer nicht zuzumuten, einen ganzen Arbeits- bzw. Urlaubstag zu opfern, um ggf. nach 8-stündiger Wartezeit einem Techniker den regelmäßig nur Minuten andauernden Ortstermin zu ermöglichen.

(Quelle: Urteil des Amtsgerichts Bremen)

### **Reiserücktrittsversicherung bei Zahlung mit Kreditkarte**

Steht in den Versicherungsbedingungen einer Reiserücktrittsversicherung, dass diese nur eintritt, wenn der Reisepreis mit einer Kreditkarte bezahlt wird, ist damit der gesamte Reisepreis gemeint. Wird eine Anzahlung des Reisepreises mittels Überweisung geleistet, tritt die Reiserücktrittsversicherung nicht in Kraft. Mit dieser Begründung hat das Amtsgericht München die Klage eines Kreditkartenbesitzers gegen eine Versicherung auf Ersatz von Stornokosten abgewiesen.

Nach der Entscheidung des Gerichts ist eine solche Versicherungsbedingung weder überraschend noch benachteiligt sie den Reisenden unangemessen. Es liege auf der Hand, dass Zusatzleistungen, die eine Kreditkarte biete, nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn die Kreditkarte auch als Zahlungsmittel verwendet werde. Es bestehe auch ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse daran, dass der gesamte Reisepreis mit der Kreditkarte bezahlt werde, weil hierbei auch Kreditkartengebühren zugunsten des Kreditkartenunternehmens anfielen, deren Höhe sich regelmäßig nach der Höhe der Zahlung mit der Kreditkarte richte.

### **Zur Haftung für illegales Filesharing volljähriger Familienangehöriger**

Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet nicht für das Verhalten eines volljährigen Familienangehörigen, wenn er keine Anhaltspunkte dafür hatte, dass dieser den Internetanschluss für illegales Filesharing missbraucht. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Nach Auffassung des Gerichts ist bei der Überlassung eines Internetanschlusses an volljährige Familienangehörige zu berücksichtigen, dass die Überlassung durch den Anschlussinhaber auf familiärer Verbundenheit beruht und Volljährige für ihre Handlungen selbst verantwortlich sind. Im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Familienangehörigen und die Eigenverantwortung von Volljährigen darf der Anschlussinhaber einem volljährigen Familienangehörigen seinen Internetanschluss überlassen, ohne diesen belehren oder überwachen zu müssen. Erst wenn der Anschlussinhaber zum Beispiel aufgrund einer Abmahnung konkreten Anlass für die Befürchtung hat, dass der volljährige Familienangehörige den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbraucht, hat er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

## **Verfahrensrecht**

### **Keine Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer, wenn Steuerzahler dadurch von inzwischen ergangener Rechtsprechungsänderung profitiert**

Wenn ein Steuerzahler infolge unangemessener Dauer eines finanzgerichtlichen Verfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, hat er Anspruch auf Entschädigung. Bei einem Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, kommt vorrangig die Feststellung der unangemessen langen Verfahrensdauer in Betracht. Ist diese Feststellung nicht ausreichend, beträgt die Entschädigung grundsätzlich 1.200 € für jedes Jahr der Verzögerung. Ein Nachteil liegt allerdings nicht vor, wenn die Verfahrensdauer, abgesehen von der Dauer selbst, für den Steuerzahler ausschließlich von erheblichem Vorteil war. Z. B. dann, wenn er von einer inzwischen ergangenen Rechtsprechungsänderung profitiert.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Verwertungsverbot von Zufallserkenntnissen im Besteuerungsverfahren**

Werden bei der Telefonüberwachung eines Beschuldigten Zufallserkenntnisse gewonnen, die für ein Besteuerungsverfahren gegen einen Dritten relevant sind, dürfen diese Erkenntnisse unter Umständen nicht verwendet werden (Verwertungsverbot). Wird dem Dritten in einem Haftungsbescheid eine Straftat zur Last gelegt, dürfen die Zufallserkenntnisse nur verwendet werden, wenn die Straftat eine Anordnung der Telefonüberwachung des Dritten gerechtfertigt hätte.

**Hinweis:** Mit Wirkung ab dem 1.1.2008 ist eine Telefonüberwachung auch wegen bestimmter Steuerstraftaten, z. B. wegen Steuerhuelerei, zulässig.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

## Kapitalgesellschaften

### ***Einziehung eines Geschäftsanteils eines GmbH-Gesellschafters***

Der Geschäftsanteil eines GmbH-Gesellschafters kann wegen eines tief greifenden Zerwürfnisses der Gesellschafter eingezogen werden. Ohne Zustimmung des Anteilsberechtigten ist dies allerdings nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der Einziehung vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsanteil erworben hat, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt waren.

Ein wichtiger Grund zum Ausschluss eines Gesellschafters im Falle eines tief greifenden Zerwürfnisses der Gesellschafter setzt voraus, dass das Zerwürfnis von dem betroffenen Gesellschafter zumindest überwiegend verursacht worden ist und in der Person des oder der die Ausschließung betreibenden Gesellschafter keine Umstände vorliegen, die deren Ausschließung oder die Auflösung der Gesellschaft rechtfertigen.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

## Personalwirtschaft

### ***Meldepflicht bei Minijobs – Fristverlängerung für Arbeitgeber bis 30.6.2014***

Bei den geringfügigen Beschäftigungen wurde bereits zum 1.1.2013 die Arbeitsentgeltgrenze auf 450 € angehoben und die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung (Opt-in) in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit (Opt-out) umgewandelt.

Bereits vor dem 1.1.2013 geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, die weiterhin maximal 400 € verdienen, bleiben auch künftig rentenversicherungsfrei. Neue Beschäftigungsverhältnisse sowie Arbeitnehmer, deren monatliches Entgelt aufgrund der Neuregelung auf bis zu 450 € angehoben wurde, sind künftig rentenversicherungspflichtig.

Um die Versicherungsfreiheit zu behalten, muss der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber schriftlich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Der Arbeitgeber muss den Antrag innerhalb von sechs Wochen der Einzugsstelle vorlegen.

Insbesondere in den „Aufstockungsfällen“ haben es Arbeitgeber häufig versäumt, die Befreiung der Einzugsstelle anzuzeigen. Ohne Meldung wird jedoch keine wirksame Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erreicht. Die somit entstandenen Beiträge wurden nunmehr vielfach im Rahmen von Betriebsprüfungen nachgefordert.

Die Minijob-Zentrale hat nun mitgeteilt, dass es bei Entgelterhöhungen bis 30.6.2014 ausreicht, dass dem Arbeitgeber im Monat der Entgelterhöhung ein Antrag des Arbeitnehmers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorlag. Wurde die gewünschte Befreiung bislang nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, braucht sie nicht nachgereicht zu werden. Der Minijob ist auch ohne Meldung an die Einzugsstelle von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Bei Entgelterhöhungen ab dem 1. Juli 2014 muss die Befreiung innerhalb von sechs Wochen gemeldet werden.

**Hinweis:** Fehlt der Befreiungsantrag des Arbeitnehmers, besteht ab Entgelterhöhung bis zur Wirksamkeit der Befreiung Versicherungspflicht.